



HVBG

HVBG-Info 11/1992 vom 23.04.1992, S. 0969 - 0972, DOK 374.27/017-LSG

**Zur "absoluten Fahruntüchtigkeit" eines Kraftfahrers im
Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von
1,13 Promille - Urteil des LSG-Niedersachsen vom 21.08.1991
- L 4 Kr 75/90**

Zur "absoluten Fahruntüchtigkeit" eines Kraftfahrers im
Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von
1,13 Promille;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG-Niedersachsen vom 21.08.1991
- L 4 Kr 75/90 -

Das LSG Niedersachsen hat mir Urteil vom 21.8.1991
- L 4 Kr 75/90 - folgendes entschieden:

1. Zuständig im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist nur der hinsichtlich des erhobenen Anspruchs nach materiellem Recht richtigerweise anzugehende Leistungsträger (vgl. BSG SozR 1300 § 111 Nr. 6 mwN = HV-INFO 1989, S. 1487-1496).
2. Die Zuständigkeit des UV-Trägers war nicht gegeben, weil die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Beigeladenen die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls darstellte. Mit der festgestellten Blutalkoholkonzentration von 1,13 Promille war der Kläger absolut fahruntüchtig (Grenzwert 1,1 g, BGH NJW 1990, 2393 = HV-INFO 1990, S. 1535-1539).